

# Satzung des Turnverein Oberachern

## § 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen Turnverein 1912 Oberachern. Er hat seinen Sitz in Achern und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel, Sport und Kultur. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes und des Ortenauer Turngaues.

Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung persönlicher Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Adresse) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Eine Weitergabe der Daten für Werbezwecke an Dritte ist untersagt.

Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Über die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen.

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig.

### **§ 3 Vereinsorgane und Struktur**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.

Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten betreut werden.

Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Eine Mitgliederversammlung findet spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlung werden auf Beschluß des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates mit Ausnahme der Jugendleiter und der Abteilungsleiter,
- d) Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für
  1. passive Mitglieder
  2. aktive Mitglieder (je nach Abteilung sind unterschiedliche Beiträge möglich)
- f) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten,
- g) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitgliedern.

Mit der Einberufung kann die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Außerdem ist auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder geheim abzustimmen. Die jeweils zu Wählenden haben das Recht, auf Wunsch geheim gewählt zu werden.

Mit einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) Änderung der Satzung
- b) Änderung des Vereinszweckes
- c) die Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

Für die Entlastungen und die Wahl des 1.Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus Ihrer Mitte.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1.Vorsitzenden einzureichen; später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

## **§ 5 Turnrat**

Der Turnrat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Leitern der Abteilungen
- c) Übungsleitern
- d) den Beisitzern des Turnrates

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.

Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

Scheidet ein Mitglied des Turnrates, (mit Ausnahme der Jugendleiter) vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) Vereinsveranstaltungen
- b) Einsprüche gegen die Ablehnung und Ausschluß von Mitgliedern
- c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art

Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1.Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.

Der Turnrat wird durch den 1.Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitgliedern.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

## **§ 6 Vorstand**

Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 3. Vorsitzende
- d) der Sportwart
- e) der Kassenwart
- f) der Schriftführer
- g) der Pressewart
- h) der Jugendleiter oder die Jugendleiterin
- i) den Beisitzern des Vorstandes

Gesetzliche Vertreter des Verein sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der 3. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäft des Vereins.

Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluß von Mitgliedern
- c) Beschlußfassung über Ausgaben nach dem vom Turnrat festgelegten Richtlinien
- d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
- f) Bestellung der Kassenprüfer

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einzelne Vorstandsaufgaben auf Dritte, insbesondere eine Geschäftsstelle oder eines Sportbüro zu übertragen. Der Beschluß bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1.Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2.Vorsitzenden und dieser vom 3.Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 7 Kassenführung**

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

Die vom Vorstand bestellten Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüferergebnis.

Außerdem nehmen sie die Entlastung des Kassenwartes vor.

### **§ 8 Jugendausschuß**

Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.

Dem Jugendausschuß gehören an:

- a) der Jugendleiter oder die Jugendleiterin als Vorsitzender
- b) der Jugendleiter oder die Jugendleiterin als Stellvertreter
- c) die Jugendleiter der Abteilungen
- d) die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter
- e) von jeder Abteilung ein Jugendlicher.

Jugendleiter und Jugendleiterin werden von der Jugendversammlung gewählt.

Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.

Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

### **§ 9 Abteilungen**

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.

Die Abteilungsleiter, die Übungsleiter und die weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeiter bilden den Abteilungsvorstand.

Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird ein Abteilungskassenwart in den Abteilungsvorstand aufgenommen.

Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.

### **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Achern über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Achern-Oberachern, den 14. März 2014

---

1. Vorsitzender (Jürgen Schmidt)

---

2. Vorsitzende (Ulrike Pfennig)

---

3. Vorsitzender (Ralph Betsch)